

Beitragsordnung für Mitglieder

des Netzwerk für Kultur- und Jugendarbeit e.V.

Die Mitgliederversammlung des Netzwerks für Kultur- und Jugendarbeit e.V. (nachfolgend kurz: NKJC) hat am 07.05.2026 auf Grundlage des § 6 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung kann gem. § 6 der Satzung nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung keine Änderung beschließt.

Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag ergibt sich aus der Zuordnung zu einer Kategorie anhand der Anzahl der VZÄ* des Mitgliedes. Ehrenamtliche Jugendvereine/-verbände (der Verein/ Verband hat keine Finanzierung durch einen übergeordneten Träger/Verband und keine Personalstellen) zahlen pauschal 25 Euro.

Kategorien	VZÄ	Beitragshöhe
A	bis 0,49	80 €
B	ab 0,5	100 €
C	ab 1	115 €
D	ab 1,5	130 €
E	ab 2	155 €
F	ab 3	175 €
G	ab 4	195 €
H	ab 5	230 €
I	ab 7,5	260 €
J	ab 10	315 €
K	ab 15	360 €
Jugendverein/-verband	pauschal	25 €

**Das Vollzeitäquivalent (Abkürzung VZÄ) oder Vollbeschäftigtenäquivalent ist eine Hilfsgröße bei der Messung von Arbeitszeit. Sie ist definiert als die Anzahl der gearbeiteten und durch Lohn (in Ausnahmefällen auch durch Honorar) vergüteten Stunden beim Träger, geteilt durch die übliche Arbeitszeit eines Vollzeit-Erwerbstätigen, beispielsweise 40 Stunden.*

Die Kategorien berücksichtigen einerseits die individuelle Situation eines Trägers und orientieren sich an der Leistungsfähigkeit des Trägers. Die Leistungsfähigkeit des Trägers leiten wir ab vom Umfang der regelmäßig vergüteten Beschäftigten des Trägers in den vom NKJC vertretenen Bereichen Angebote der Jugendhilfe der §§ 11-14 und 16 SGB VIII, Kulturarbeit und Demokratiebildung. Der Umfang der regelmäßig vergüteten Beschäftigten soll die geleistete Arbeitszeit abbilden und wird als Vollzeitäquivalent angegeben.

Der Beitrag ist vier Wochen nach Rechnungslegung, aber bis spätestens zum Jahresende des laufenden Jahres fällig. Das NKJC stellt eine gesonderte Beitragsrechnung aufgrund einer Selbsteinschätzung durch die Mitglieder. Die Selbsteinschätzung wird standardisiert mithilfe eines Meldebogens durch das NKJC abgefragt. Stichtag für Einschätzungen der VZÄ ist der 1.6. des laufenden Jahres. Der Vorstand behält sich vor, die Einstufung auf Plausibilität zu prüfen und bei Unklarheiten eine Klärung mit dem Mitglied herbeizuführen. Wird die Selbsteinschätzung nicht fristgerecht mitgeteilt, erhält das Mitglied eine schriftliche Erinnerung mit einer Nachfrist von vier Wochen. Nach Ablauf der Nachfrist erfolgt eine automatische Einstufung durch das NKJC in eine Kategorie orientiert an einer angenommenen Höhe der VZÄ und vergleichbaren Mitgliedern. Wird der Rechnungsbetrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt ein Mahnverfahren. Erfolgt auf dieses Mahnverfahren keine Zahlung, kann das Mitglied gemäß §5 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Beitrag kann im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet werden. Das Mitglied erteilt ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Beitrag wird dann nach erstellter Rechnung und Information an das Mitglied eingezogen.

Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Wird die Mitgliedschaft bis zum 30.06. beendet, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten, ansonsten verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.

Der Vorstand kann in Einzelfällen auf Antrag von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen oder stunden.